



Merkblatt für Prüflinge

Besondere Prüfung 2025 Hinweise für die **Prüflinge**

Merkblatt

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnahmeberechtigung	2
2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung	2
3. Zeitplan	3
4. Meldung zur Prüfung	4
5. Durchführung der Prüfung	4
6. Verhinderungsgründe	4
7. Korrektur der Prüfungsaufgaben.....	4
8. Bestehen der Prüfung.....	4
9. Information über das Ergebnis der Prüfung	5
10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule	5
11. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung	5

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 67 GSO (veröffentlicht am 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2024).

1. Teilnahmeberechtigung

Bei Nichtbestehen der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung am Ende der Sommerferien der Mittlere Schulabschluss erworben werden.

Es gelten dabei die folgenden Regelungen zur Zulassung gem. § 67 Abs. 1, 2, 7 und 8 (GSO):
(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. ²Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere Gymnasien und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs gemeinsam abgehalten.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen.

Gem. § 67 Abs. 5 Satz 2 GSO kann auf Antrag die erste Fremdsprache durch die zweite ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** (Arbeitszeit: 180 Minuten) besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes *oder*
- der Erschließung eines poetischen Textes *oder*
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes.

Den Schülerinnen und Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den fortgeführten Fremdsprachen **Englisch** bzw. **Französisch** (Arbeitszeit: 120 Minuten) besteht aus den Bereichen Leseverstehen/Textaufgabe, Textproduktion und Sprachmittlung.

Bei einer **sonstigen abweichenden Fremdsprache** (§ 15 Abs. 3 GSO) (Arbeitszeit 80 Minuten) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache sowie einer Textproduktion.

Die Prüfung in der Fremdsprache **Latein** (Arbeitszeit: 120 Minuten) besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 100 Wörtern) in das Deutsche sowie aus einem Aufgabenteil, dem ein lateinischer Originaltext mit deutscher Übersetzung (Umfang: Prosa, ca. 65 Wörter

oder Dichtung, ca. 6-8 Verse) zugrunde liegt. Die zu bearbeitenden Aufgaben knüpfen an diesen Text an; eine Anbindung von Aufgaben zu weiteren Lehrplanthemen aus Jahrgangsstufe 10 sowie zum Grundwissen ist möglich. Der Übersetzungstext wird nicht vorgelesen.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** (Arbeitszeit: 120 Minuten) umfasst mehrere Teilaufgaben. Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß der KMBek „[Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium](#)“ vom 17. März 2023 Nr. V.9-BO5400.0/31/6 **folgende Hilfsmittel zugelassen**:

In **Deutsch** ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlages die aktuellen amtlichen Regeln vollständig umsetzt.

Die für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher in **Latein** sind dem KMS Nr. V.3-BS1310.0/265/1 vom 14.02.2024 im Untermenü *Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen* zu entnehmen:

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/faecher-und-lehrplan#latein-und-griechisch>

In den **modernen Fremdsprachen** ist die Verwendung von Wörterbüchern ausgeschlossen. Elektronische Wörterbücher dürfen grundsätzlich **nicht** verwendet werden.

In **Mathematik** zugelassene Hilfsmittel:

- Das vom Staatsministerium genehmigte „Dokument mit mathematischen Formeln“: https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Faecher/Mathematik/Hilfsmittel/formeldokument.pdf
- Eine vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassene mathematisch-naturwissenschaftliche Formelsammlung
- Ein wissenschaftlicher Taschenrechner, der den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.

Stochastische Tabellen sind **nicht erforderlich**.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

3. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag		Uhrzeit
Deutsch	Mittwoch,	10.09.2025	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag,	11.09.2025	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag,	12.09.2025	9:00 - 11:00 Uhr ¹

Für den zentralen **Nachtermin** der Besonderen Prüfung gilt folgender Zeitplan:

Fach	Tag		Uhrzeit
Deutsch	Montag,	22.09.2025	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag,	23.09.2025	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch,	24.09.2025	9:00 - 11:00 Uhr ¹

¹ In den abweichenden Fremdsprachen: 9:00 – 10:20 Uhr

4. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Prüflinge stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch **spätestens** eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Die Schulleiterinnen und Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Die Schulen melden die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 7. August 2025** einer **prüfenden Schule**. Hinweise zu ggf. zu beachtenden Nachteilsausgleichsregelungen werden an die prüfende Schule weitergegeben.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

5. Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsmodus verlangt, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Hierzu legen sie an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vor, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern.

6. Verhinderungsgründe

Versäumt ein Prüfling eine Teilprüfung ohne Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.**

Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11.09.2009: **Es besteht kein Anspruch auf einen gesonderten Nachtermin für die Besondere Prüfung nach § 67 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise.**

7. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

8. Bestehen der Prüfung

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

9. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule umgehend schriftlich mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung eine **Bescheinigung** gemäß § 67 Abs. 6 GSO zugesandt. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

Das Gymnasium, das der Prüfling bisher besuchte, erhält einen Abdruck der Schreiben.

10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note in der geprüften Fremdsprache die Note des Faches Englisch aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums übernommen werden kann.

Für die Anmeldung zum **vorläufigen** Besuch einer Fachoberschule stellt die Schulleitung den betreffenden Prüflingen eine Bescheinigung aus, dass sie sich zur Besonderen Prüfung **angemeldet** haben.

11. Förderkonzept für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden Hilfestellungen und Informationen innerhalb der BayernCloud Schule auf „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“. Sie melden sich dazu für den Kurs „Besondere Prüfung“ auf der Lernplattform der „MB-Dienststelle für die Gymnasien in der Oberpfalz“ unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

durch folgenden Einschreibeschlüssel an:

Prüfung2025!

gez.

Dr. Christoph Henzler, Ltd. OStD
Ministerialbeauftragter